

VERTRAGSPARTNER:

Energy Market Solutions GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
10557 Berlin

1 Lieferbeginn, Lieferantenwechsel

- 1.1 Die Belieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung der Energy Market Solutions GmbH (im Folgenden: Energy Market Solutions) genannten Termin. Die Vertragsbestätigung erhält der Kunde üblicherweise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des vollständigen Auftrags bei Energy Market Solutions. Energy Market Solutions ist bemüht, den vom Kunden gewünschten Lieferbeginn umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, wird Energy Market Solutions den Wechsel zum nächstmöglichen Termin realisieren und den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Sollte der Lieferbeginn aufgrund einer vertraglichen Bindung des Kunden an seinen aktuellen Lieferanten erst nach Ablauf von 12 oder mehr Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, so wird Energy Market Solutions den Kunden hierüber ebenfalls unverzüglich unterrichten.
- 1.2 Die Durchführung des Lieferantenwechsels erfolgt unentgeltlich und zügig. Sollte Energy Market Solutions zur Kündigung des Vertrages beim vorherigen Lieferanten beauftragt worden sein, erfolgt diese unverzüglich nach Auftragserteilung durch den Kunden.

2 Kundenportal und Kommunikation per E-Mail

- 2.1 Mit dem Ziel, alle Kundenanliegen schnell und zuverlässig zu bearbeiten, stellt Energy Market Solutions dem Kunden – neben den gängigen Kommunikationskanälen – im Kundenportal auf der Webseite einen individuellen und passwortgeschützten Zugang zur Verfügung.
- 2.2 Der Zugang zum Kundenportal wird dem Kunden von Energy Market Solutions vor Lieferbeginn bereitgestellt. Der Zugang zum Kundenportal endet drei Monate nach Ende der Vertragsbeziehung.
- 2.3 Das Kundenportal ermöglicht dem Kunden sowohl die Vertragsverwaltung als auch eine laufende Kommunikation zu vertragsrelevanten Anfragen. Vertragsrelevante Schreiben, zum Beispiel bezüglich Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Rechnungen, Preisanpassungen oder Zahlungserinnerungen, werden dem Kunden von Energy Market Solutions im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Auf den Eingang eines Schreibens wird der Kunde per E-Mail hingewiesen.

3 Teilzahlungen

- 3.1 Der Kunde vergütet die Belieferung mit Strom mit monatlichen Teilzahlungen. Die Höhe der Teilzahlungen und der jeweilige monatliche Zahlungszeitpunkt werden dem Kunden spätestens zehn Tage vor dem ersten Zahlungszeitpunkt, üblicherweise mit der Vertragsbestätigung, mitgeteilt. Diese Mitteilung ersetzt die Ankündigung vor der jeweils monatlichen Abbuchung im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.
- 3.2 Energy Market Solutions legt die Höhe der monatlichen Teilzahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum fest. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird Energy Market Solutions dies angemessen berücksichtigen.
- 3.3 Energy Market Solutions behält sich vor, die Teilzahlungsbeträge bei jeder Verbrauchsabrechnung nach Maßgabe der Ziff. 3.1 und 3.2 anzupassen, soweit sich aus den dann vorliegenden, vom Messstellenbetreiber plausibilisierten, Messwerten ein abweichender Verbrauch ergibt oder die Preise sich seit der letzten Verbrauchsabrechnung geändert haben oder ändern werden.

4 Zahlungsverkehr und Verzug

- 4.1 In der Regel erfolgt die Zahlung durch Lastschrift. Sollte das Fälligkeitsdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag am Sitz der beteiligten Banken fallen, erfolgt die Abbuchung entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beteiligten Banken – üblicherweise am folgenden Geschäftstag der einziehenden Bank. Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/Pre-Notification) erfolgt spätestens sieben Kalendertage vor Geltendmachung der Lastschrift – in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens sieben Kalendertage nach Rechnungsdatum. Wird die Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung von der Bank zurückgewiesen, behält sich Energy Market Solutions vor, die von der Bank erhobene Rücklastgebühr dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zugleich gerät der Kunde mit dem zurückgewiesenen Betrag in Verzug.
- 4.2 Alternativ kann der Kunde die Zahlung auch durch Überweisung vornehmen. Zahlt der Kunde die Teilzahlungsbeträge per Überweisung, stellt der Kunde sicher, dass der jeweilige Betrag spätestens zum gemäß Ziff. 3.1 bestimmten Zahlungszeitpunkt auf dem Konto von Energy Market Solutions gutgeschrieben wird. Kann zum Zahlungszeitpunkt kein Zahlungseingang verzeichnet werden, gerät der Kunde mit seiner Teilzahlungspflicht in Verzug, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.
- 4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs wird Energy Market Solutions eine Zahlungserinnerung versenden und mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die erneute Abbuchung ankündigen bzw. zur erneuten Zahlung auffordern. Energy Market Solutions ist berechtigt, für jede Zahlungserinnerung 2,00 € zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Energy Market Solutions ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 4.4 Ist der Kunde trotz zweifacher Zahlungserinnerung weiterhin im Verzug, ist Energy Market Solutions berechtigt, den Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Belieferung mit Strom einzustellen.

5 Verbrauchsabrechnung, Schlussrechnung, Einwände und Aufrechnung

- 5.1 Energy Market Solutions führt jährlich und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Verbrauchsabrechnung auf Grundlage der gemäß Ziff. 6 ermittelten Messwerte durch. Mit dem hieraus ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet Energy Market Solutions die unterjährig geleisteten Teilzahlungsbeträge des Kunden.

KURZERLÄUTERUNG

2 Kommunikation

Papierlos und rund um die Uhr für Sie da: das Energy Market Solutions Kundenportal.

3 Teilzahlungen

Hier finden Sie Informationen über die Festlegung und Änderungsmöglichkeiten Ihrer Teilzahlungen („Abschläge“).

4 Zahlungsverkehr

Informationen rund um den Zahlungsverkehr und was passiert, wenn eine Zahlung mal nicht geklappt hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

Verbleibt nach der Verrechnung der Teilzahlungsbeträge ein offener Rechnungsbetrag, stellt Energy Market Solutions dem Kunden diesen in Rechnung. Energy Market Solutions wird mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen die Abbuchung ankündigen bzw. zur Zahlung auffordern. Verbleibt nach der Verrechnung für den Kunden ein Guthaben, wird Energy Market Solutions dem Kunden dieses auszahlen.

- 5.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, berechnet Energy Market Solutions den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.
- 5.3 Auf Wunsch und gegen ein zusätzliches Entgelt erstellt Energy Market Solutions eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Rechnung. Diese kann unter der Telefonnummer 030 23 59 56 789 beauftragt werden. Bei monatlicher Rechnungsstellung werden keine Teilzahlungen gemäß Ziff. 3 erhoben.
- 5.4 Einwände zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung können nur anerkannt werden, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorjährigen Abrechnungszeitraum ist.
- 5.5 Gegen Ansprüche aus diesem Vertrag können sowohl Energy Market Solutions als auch der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen Energy Market Solutions aufgrund Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Pflicht, Strom zu liefern.

6 Ablesung der Messwerte

- 6.1 Grundlage für Verbrauchsabrechnungen sind die vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerte. Vom Kunden abgelesene und an den Messstellenbetreiber oder über das Kundenportal an Energy Market Solutions gesendete Messwerte können, sofern diese plausibel sind, alternativ zur Verbrauchsabrechnung verwendet werden. Weichen diese aber von den vom Messstellenbetreiber vorgelegten, plausibilisierten Messwerten ab, wird Energy Market Solutions die Messwerte des Messstellenbetreibers zur Abrechnung heranziehen.
- 6.2 Übermittelt weder der Kunde noch der Messstellenbetreiber für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vollständige Messwerte, behält sich Energy Market Solutions vor, diese rechnerisch zu ermitteln.

7 Preise, Umlagen, Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen

- 7.1 Die Belieferung mit Strom berechnet Energy Market Solutions mit einem monatlichen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. In Grund- und Arbeitspreis enthalten ist der Energiepreis sowie die zusätzlichen Preisbestandteile nach Ziffer 7.2. Der Energiepreis umfasst die Kosten für die Beschaffung von Energie sowie den Vertrieb und den Kundenservice.
- 7.2 Zusätzlich zum Energiepreis sind folgende Kostenbestandteile in jeweils geltender Höhe enthalten: die Stromsteuer, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe, die Zuschläge nach dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG), die EEG-Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die §19-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage nach §17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie die Umlage nach §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils geltenden Höhe. **Nicht enthalten** sind die Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS) gem. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie alle Zusatzleistungen/-geräte der Messeinrichtungen. Die aktuelle Höhe der gemäß dieser Ziffer an den Kunden weitergegebenen Umlagen wird von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (www.netztransparenz.de).
- 7.3 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktklokation (Entnahmestelle) des Kunden mit einem iMS oder einer mME im Sinne des MsbG ausgestattet, werden die Entgelte hierfür entweder direkt vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt oder vom Lieferanten Energy Market Solutions durch Korrektur der Preise an den Kunden weitergegeben. Über das Wirksamwerden dieser Korrektur wird der Kunde in Kenntnis gesetzt. Die weitergegebenen Entgelte decken die anfallenden Zusatzkosten der Energy Market Solutions für mME und iMS. Die Höhe der weitergegebenen Entgelte wird über die entsprechende Veröffentlichung des jeweils grundzuständigen Messstellenbetreibers bestimmt. Die Höhe der weitergegebenen Entgelte teilt Energy Market Solutions, auf Anforderung des Kunden, in geeigneter Form separat mit.
- 7.4 Die Preise enthalten die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 7.5 Für den Fall, dass die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie mit neuen Steuern oder Abgaben belegt wird, behält sich Energy Market Solutions vor, die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine etwaige Weitergabe begrenzt Energy Market Solutions auf die Mehrkosten, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Gehen mit der neuen Steuer oder Abgabe Kostenentlastungen einher – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – so werden diese angerechnet. Die Mehrkosten können ab dem Zeitpunkt weiterberechnet werden, ab dem sie bei Energy Market Solutions entstehen. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.6 Ziff. 7.5 gilt entsprechend für eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.), soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- 7.7 Informationen zu den für den Kunden geltenden Preisen sind im Kundenportal auf der Webseite abrufbar.

5 Verbrauchsabrechnung

Alles rund um Ihre Rechnung: Rechnungszeitpunkt, Vorgehen mit Guthaben und Nachzahlungen, Möglichkeiten der Zwischenabrechnung.

6 Ablesung Messwerte

Wie abgelesen wird und was passiert, wenn Messwerte nicht zueinander passen.

7 Preise/Steuern etc.

Wie sich Ihr Strompreis zusammensetzt und welche einzelnen Faktoren seine Höhe beeinflussen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

8 Preisanpassung

- 8.1 Energy Market Solutions wird den gemäß Ziff. 7.1 zu zahlenden Energiepreis bei einer für die Preisberechnung relevanten Änderung anpassen. Eine Preisanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf der Preisgarantie. Preisänderungen durch Energy Market Solutions erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 BGB. Der Kunde kann dies nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Energy Market Solutions sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziff. 7.1 maßgeblich sind.
- 8.2 Wird eine volle Preisgarantie gewährt, bezieht sich diese abweichend zu Ziffer 8.1 auf alle Preisbestandteile inkl. aller Steuern und Abgaben.
- 8.3 Steigerungen bei einer Kostenart nach Ziffer 7.2, z.B. den Netznutzungsentgelten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z.B. den Strombezugskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Energy Market Solutions wird den Zeitpunkt der Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang wirksam wie Kostenerhöhungen.
- 8.4 Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Preisanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

9 Laufzeit / Kündigung / Umzug

- 9.1 Verträge ohne feste Vertragsbindung sind mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar.
- 9.2 Verträge mit einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesen AGB) bleiben unberührt.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, jeden Umzug bis spätestens vier Wochen nach dem Umzugstermin mitzuteilen. Der Liefervertrag endet mit dem Datum des Umzugs. Energy Market Solutions wird dem Kunden nach Möglichkeit einen Folgevertrag anbieten.
- 9.4 Kunden mit einem intelligenten Messsystem sind verpflichtet, Energy Market Solutions jeden Umzug mit einer Frist von vier Wochen vor dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift und des Lieferendes anzuzeigen. Diese Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden schuldhaft und wird Energy Market Solutions die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Energy Market Solutions gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Energy Market Solutions zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

10 Beschwerden, Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice

- 10.1 Mit Beschwerden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Energy Market Solutions, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, kann sich der Kunde jederzeit an die Beschwerdestelle der Energy Market Solutions GmbH wenden: Bertha-Benz-Straße 5 | 10557 Berlin
kundenservice@energymarket.solutions | Telefon: 030 23 59 56 789
- 10.2 Schlichtungsstelle Energie: Hilft Energy Market Solutions Beschwerden von Verbrauchern im Sinne des §13 BGB nicht bis spätestens vier Wochen nach Zugang ab, kann zur Beilegung von Streitigkeiten die Schlichtungsstelle Energie e. V. angerufen werden (Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Telefax: 030 2757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de).
Mit Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle verlängert sich die gesetzliche Verjährung entsprechend §204 Abs.1 Nr.4 BGB. Energy Market Solutions ist zu einer Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.
- 10.3 OS-Plattform der EU: Alternativ können Sie als Verbraucher auch die Online-Streitbeilegungs-Plattform der EU (OS-Plattform) nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Dort wird Ihr Anliegen an die entsprechende Schlichtungsstelle weitergeleitet.
- 10.4 Ein breites Informationsangebot können Stromkunden beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur abrufen:
Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel: 030 22 480 500; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

11 Vertragsanpassung und Vertragsübernahme

- 11.1 Bei einer wesentlichen Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere durch Gesetzesänderung, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen der Bundesnetzagentur) wird Energy Market Solutions den Vertrag zur Wiederherstellung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses anpassen. Energy Market Solutions wird dem Kunden eine Vertragsanpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Bei einer solchen Vertragsanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- 11.2 Energy Market Solutions ist berechtigt, den Vertrag im Ganzen auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Sämtliche Rechte und Pflichten von Energy Market Solutions gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Dritten über. Der Kunde wird über die Vertragsübernahme und seine Rechte in Textform mindestens sechs Wochen vor Übertragung informiert. Der Kunde hat in der Folge das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Energy Market Solutions wird den Kunden in der Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

8 Preisanpassung

Wann und unter welchen Umständen es evtl. doch zu einer Preisanpassung kommen kann. Und welche Möglichkeiten Sie haben, darauf zu reagieren.

9 Kündigung/Umzug Achtung iMS-Besitzer!

Bitte melden Sie uns unbedingt rechtzeitig das Datum Ihres Auszugs, damit Sie wirklich nur das zahlen, was Sie selber verbraucht haben.

10 Beschwerde

Wenn es mal doch nicht so gut läuft, finden Sie hier, was Sie tun und an wen Sie sich mit Ihrem Anliegen wenden können.

11 Vertragsübernahme

Hier finden Sie, was mit Ihrem Vertrag passiert, wenn sich wesentliche Dinge (wie z.B. Gesetzgebungen) im Strommarkt ändern.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM

12 Freistellung von der Leistungspflicht, Haftung

- 12.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Energy Market Solutions von der Leistungspflicht befreit. Schäden sind gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 1 ProdHaftG, § 18 NAV). Energy Market Solutions wird dem Kunden auf dessen Wunsch hin über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Energy Market Solutions bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 12.2 Im Übrigen ist die Haftung von Energy Market Solutions oder der jeweiligen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn Energy Market Solutions, die jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Pflichten verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen (Kardinalspflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt.

12 Haftung

Regelungen zum Thema Haftung und wie wir Sie bei Störungen unterstützen.